Herzlich willkommen!

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; Referent : Reinhard Lüdecke, Datum: 20.06.2016

::rehm

Kindergeld 365

Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

Thema

Überprüfung Schul- und Berufsausbildungsende volljähriger Kinder



1. Durchführung der Überprüfung
2. Weitere mögliche Berücksichtigungstatbestände
3. Korrekturnormen

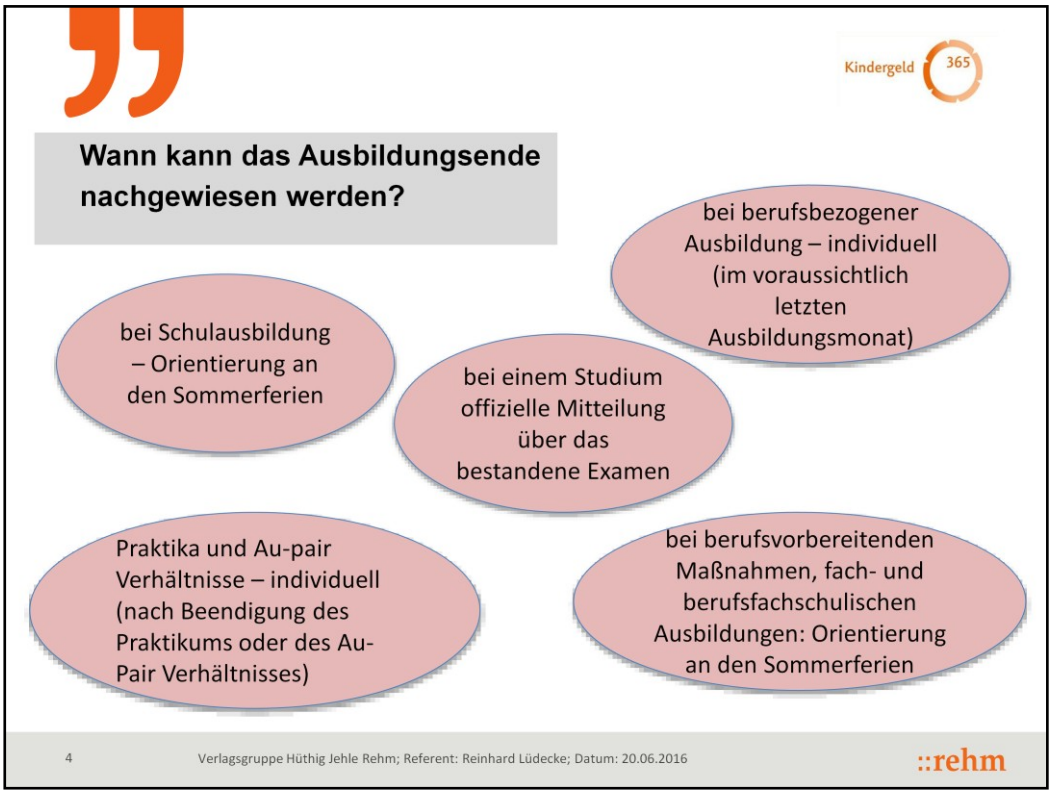

Die Überprüfungsaktion hat mit dem Anschreiben gegenüber dem Kindergeldberechtigten Ende Mai begonnen.

Kindergeld wurde auf das – vermeintliche – Ausbildungsende festgesetzt oder die Festsetzung ist mit dem Anschreiben zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgehoben worden – siehe hierzu C 3.1.1 „Befristete Kindergeldfestsetzung“ mit Beispiel.

Frage: Wann kann das Ausbildungsende nachgewiesen werden. Entsprechend der Möglichkeiten, die/den notwendigen Unterlagen/Nachweis vorzulegen, sollte die Wiedervorlage gesetzt werden.

Mit dem Rücklauf der Unterlagen und/oder Nachweise ist ab Juni zu rechnen.

Der Nachweis über das Ende der schulischen Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen ist vom Beginn der Sommerferien abhängig.

Bei studierenden Kindern – siehe Paket 2, Spezialthema „Studierende Kinder“.

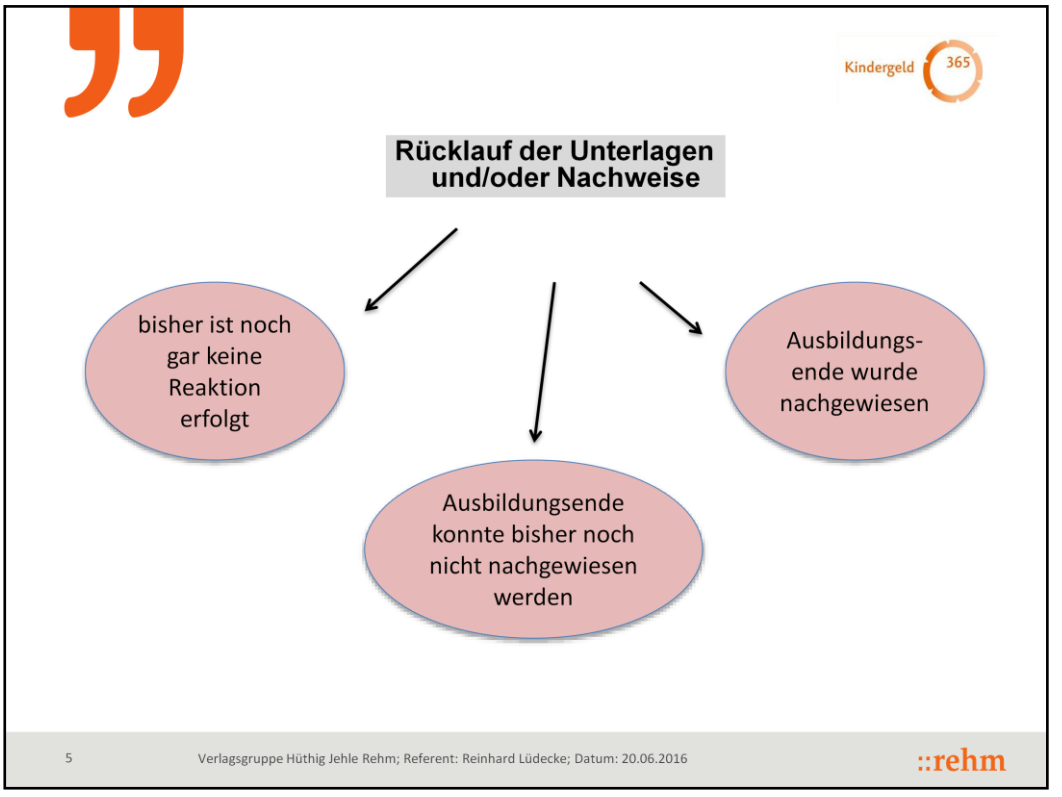

Gar keine Reaktion: siehe Folien 6 - 8 .

Ausbildungsende konnte noch nicht nachgewiesen werden: siehe Folie 9

Ausbildungsende wurde nachgewiesen: siehe Folien 10 – 14.

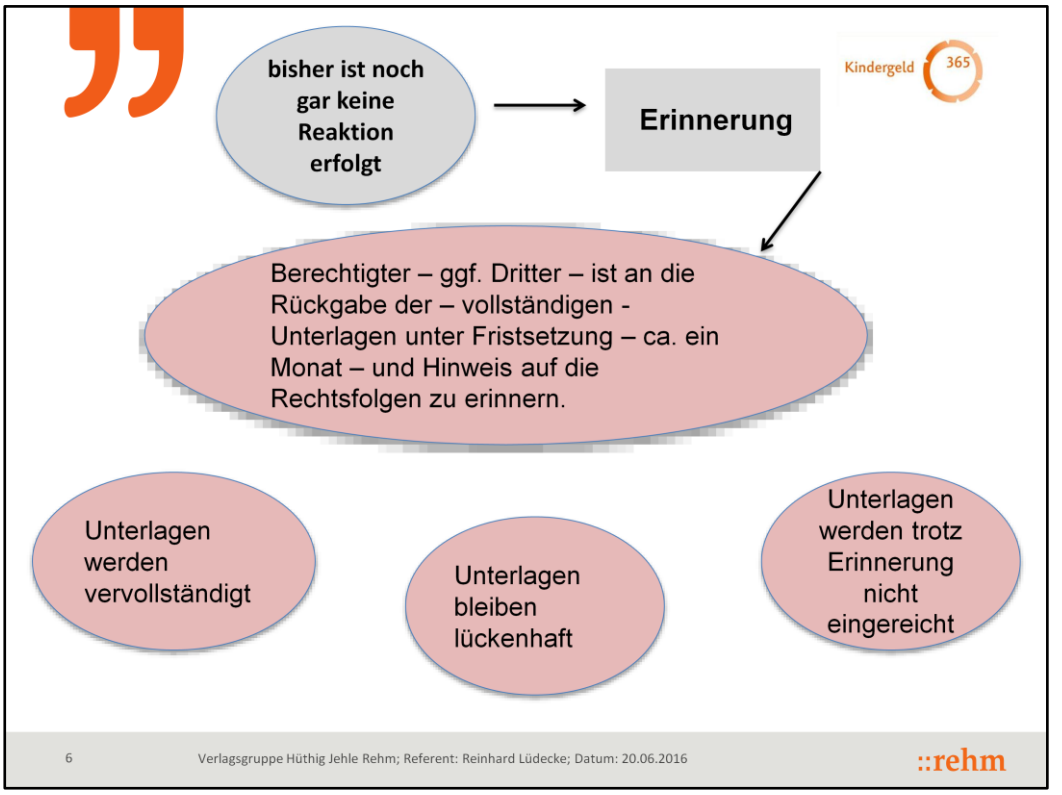

Abschluss der Sachverhaltsermittlung

Idealerweise wirkt der Berechtigte bei der Überprüfungsaktion mit und reicht alle erforderlichen Vordrucke vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Nachweisen ein.

Unvollständig ausgefüllte Formulare werden an den Berechtigten zurückgegeben, ggf. fehlende Nachweise angefordert.

Reicht der Berechtigte die angeforderten Formulare und erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist (in der Regel einen Monat) ein, soll er nach O 2.8 Abs. 3 S. 3 DA-KG daran unter Setzung einer neuerlichen Monatsfrist erinnert werden.

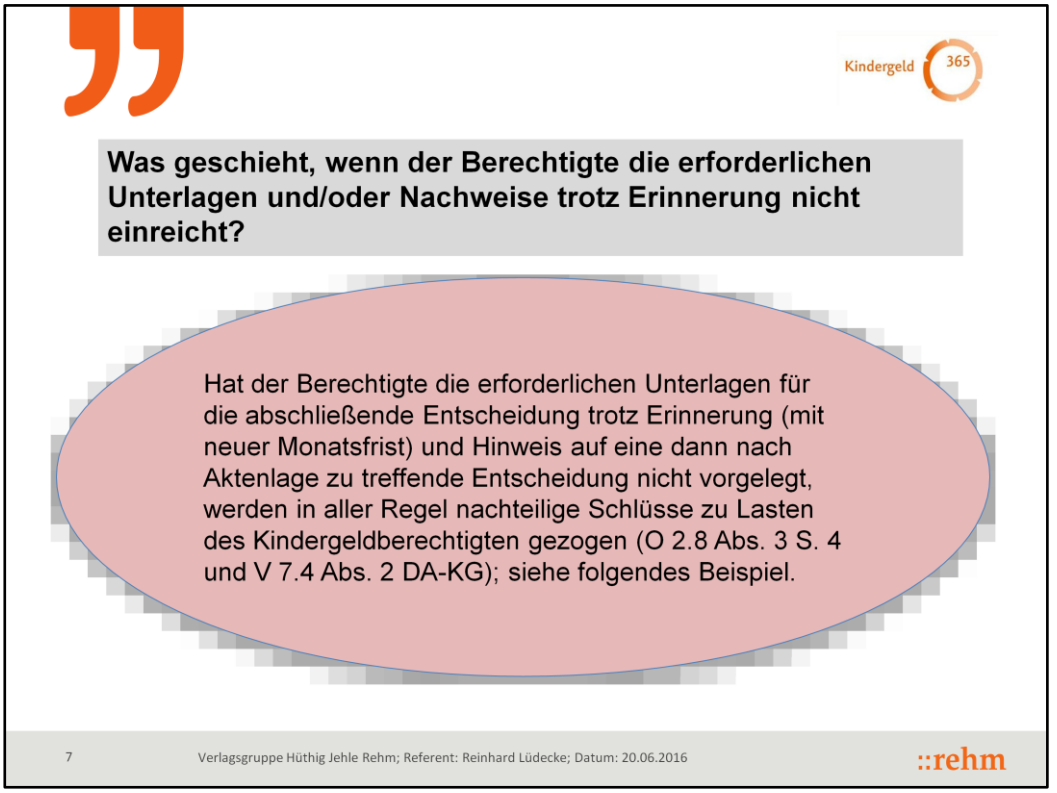

Siehe hierzu C 3.2.1 „Sachverhaltsermittlung bei Schul- und Ausbildungsende“ mit Beispielen.

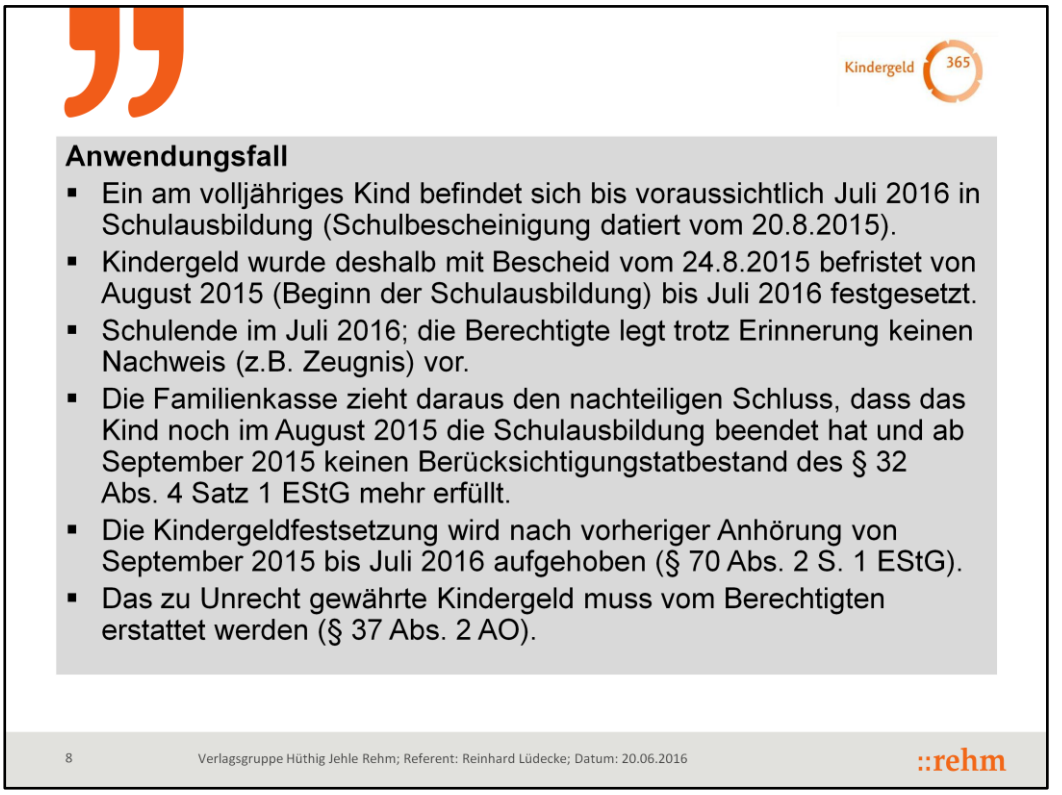

Auszug aus V 7.4 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt ein Antragsteller bzw. Kindergeldberechtigter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist wegen Nichtfeststellbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen ein Kindergeldanspruch abzulehnen bzw. eine Kindergeldfestsetzung aufzuheben (Grundsatz der Feststellungslast).

(2) 1Werden im Rahmen der allgemeinen Überprüfung die erforderlichen Angaben nicht gemacht, ist die Kindergeldfestsetzung für das betroffene Kind nach § 70 Abs. 2 Satz 1 EStG ab dem Zeitpunkt aufzuheben, ab dem keine sichere Erkenntnis über das Bestehen anspruchsbegründender Voraussetzungen mehr besteht.

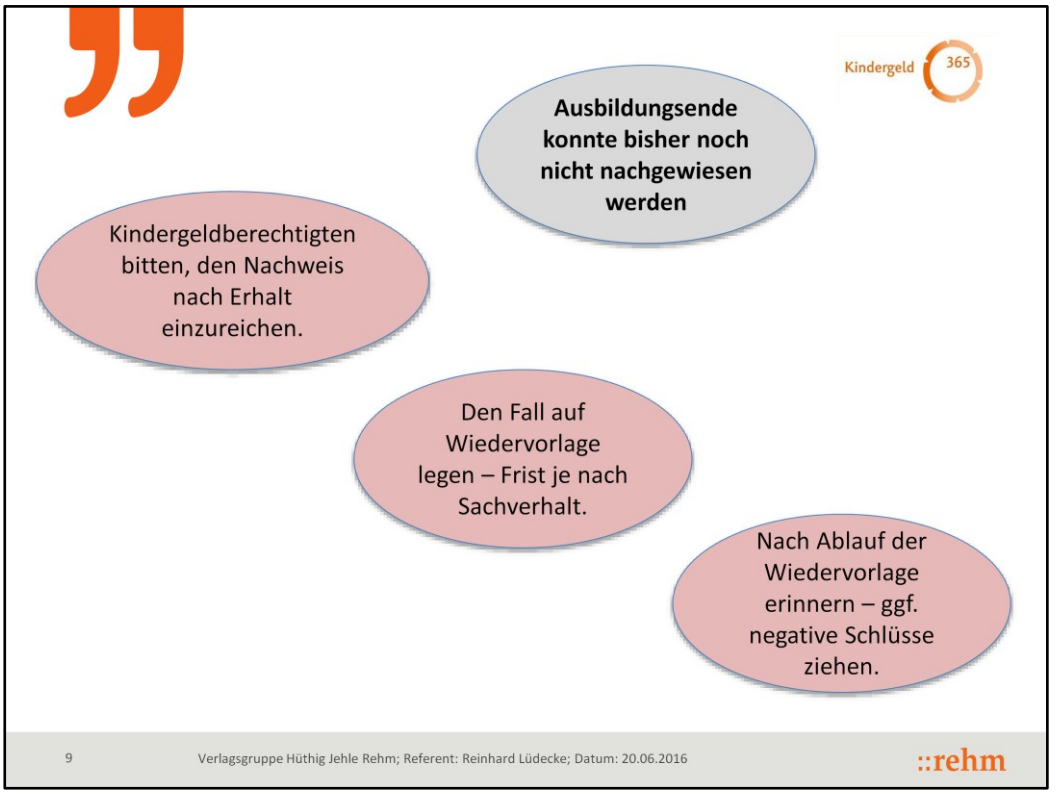

Ausbildungsende konnte noch nicht nachgewiesen werden: Kindergeldberechtigter hat geantwortet, kann aber noch nichts vorlegen. Wiedervorlage für das Einreichen der Unterlagen/Nachweise entsprechend verlängern.

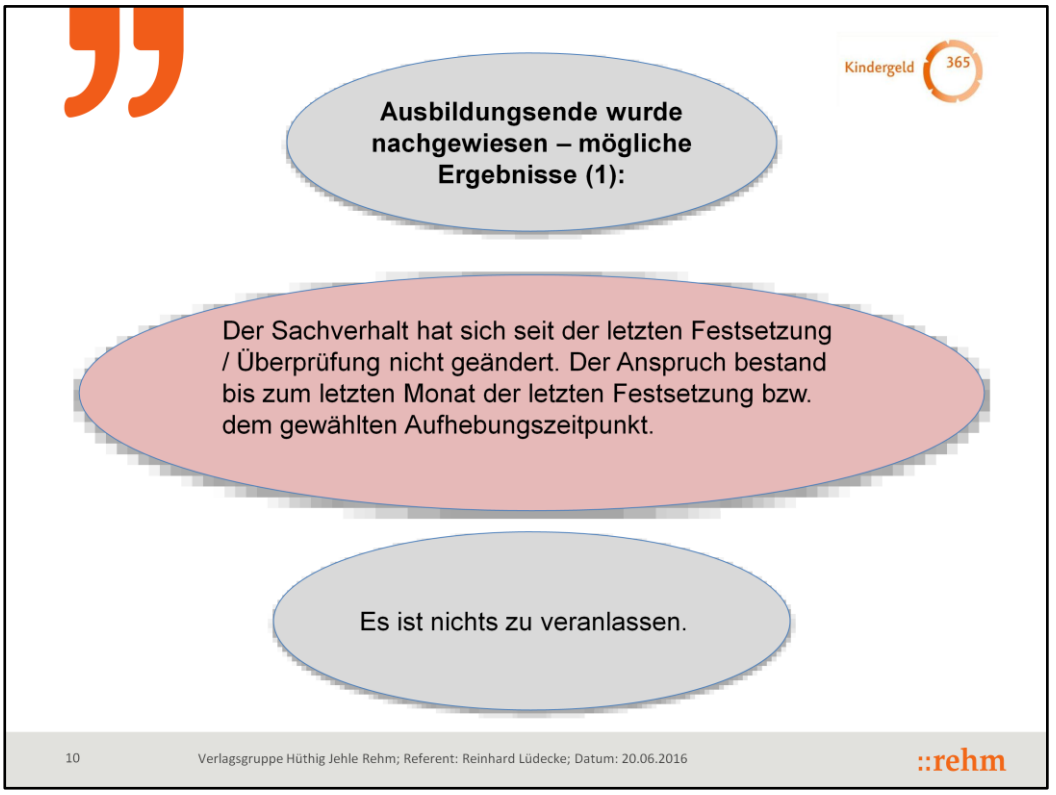

Nach Abschluss der Prüfung = Schlussverfügung in der Kindergeldakte.

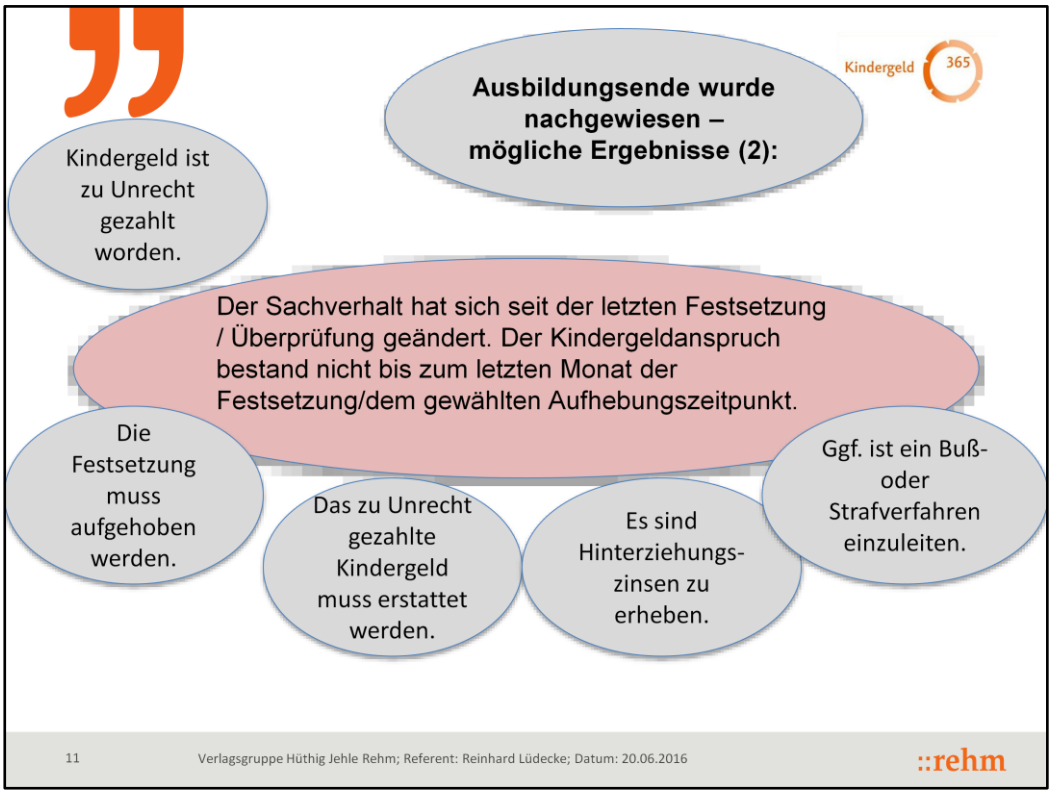

Verfahrensablauf bei Ausbildungsabbruch **o.ä**.

Überprüfung Schul- Berufsausbildung/Studium etc.:

- Kind hat die Ausbildung abgebrochen oder vorzeitig beendet

- genauen Termin des Abbruchs/Endes ermitteln (danach kein weiterer Berücksichtigungstatbestand des § 32 Abs. 4 S. 1 EStG erfüllt)

- bei befristeter Festsetzung:
  keine Aufhebung für die Zukunft nach § 70 Abs. 2 EStG erforderlich

- danach befristete Aufhebung der KG-Festsetzung ab Monat der auf den Abbruch/das vorzeitige Ende folgt bis zum Ende des Befristungsmonats nach § 70 Abs. 2 EStG

- Bescheid nach § 70 Abs. 2 EStG (Vordruck KG 2) mit der Erstattung des überzahlten Kindergeldes gem. § 37 Abs. 2 AO verbinden

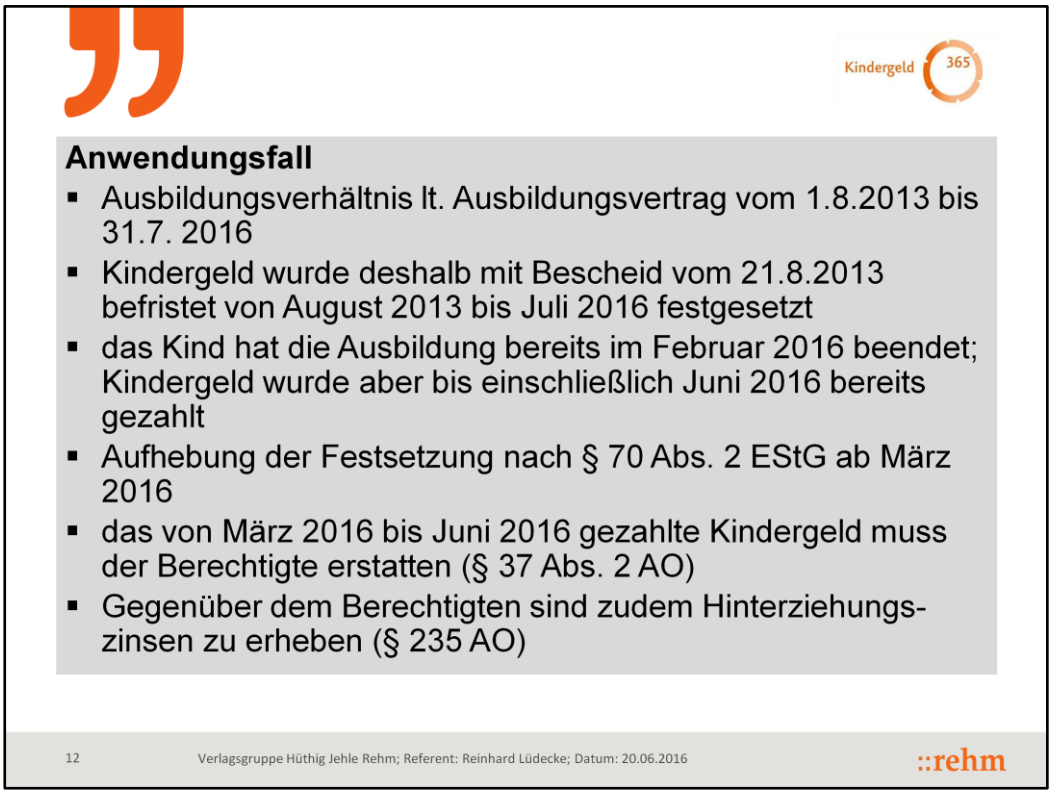

Ausführliche Beschreibung der Hinterziehungszinsen siehe Paket 1 – „Minderjährige Kinder, Kinder des Ehegatten bzw. Lebenspartners, Enkelkinder und Pflegekinder“ – dort Kapitel C 4.7.5.3.

Zur Berechnung der Hinterziehungszinsen steht unter den online-Arbeitshilfen eine Berechnungshilfe zur Verfügung.

Für die Festsetzung von Hinterziehungszinsen steht unter den online-Arbeitshilfen ein entsprechendes Beispiel mit dem zu verwendenden Bescheid zur Verfügung. – siehe Praxisfälle C 5.5.

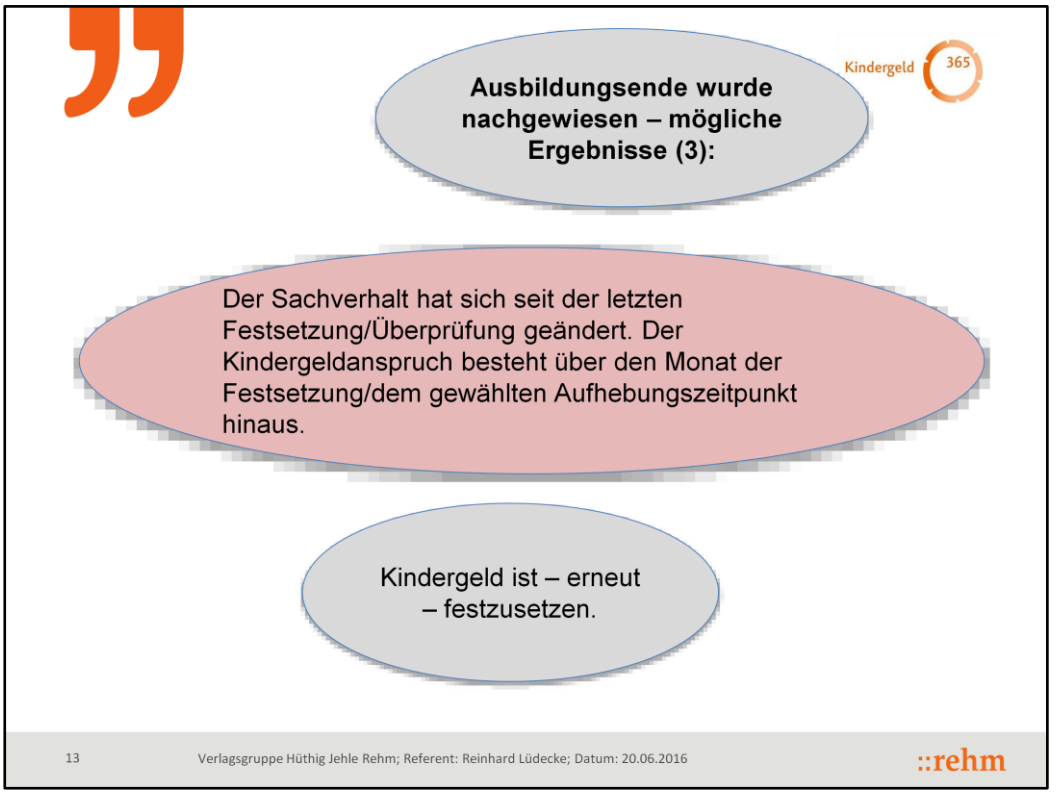

Auch wenn z.B. das Ausbildungsende nur einen Monat nach dem Ende der befristeten Festsetzung liegt. In solch einem Fall (ein Monat weiterer KG-Anspruch) ist das Kindergeld erneut zu beantragen – wird in der Regel durch die Vorlage der entsprechenden Unterlagen geschehen; es kann in diesen Fällen auf die Antragsvordrucke KG 1 und Anlage Kind zum Kindergeldantrag verzichtet werden – siehe auch C 3.4.1.

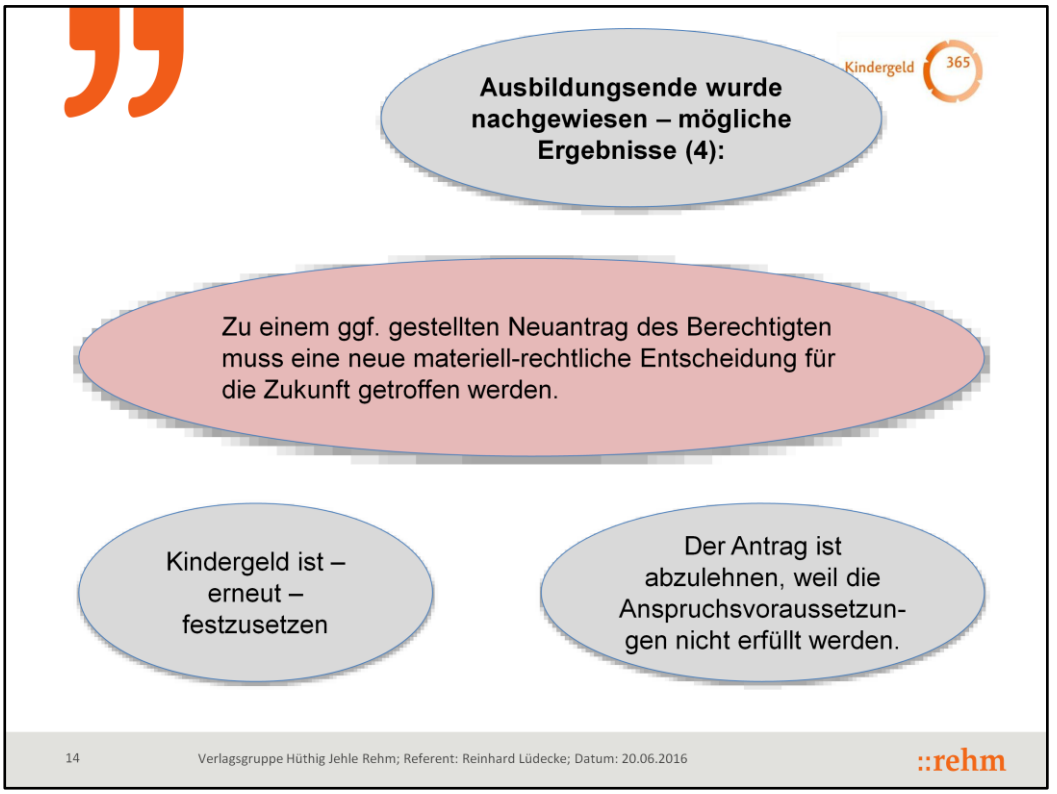

Neufestsetzung des Kindergeldes (befristet oder unbefristet), wenn sich nach der/dem Aufhebung/Ablauf der bisherigen Befristung ein – weiterer – Kindergeldanspruch ergibt.

Ablehnung einer Festsetzung, wenn sich kein neuer Anspruchstatbestand ergibt.

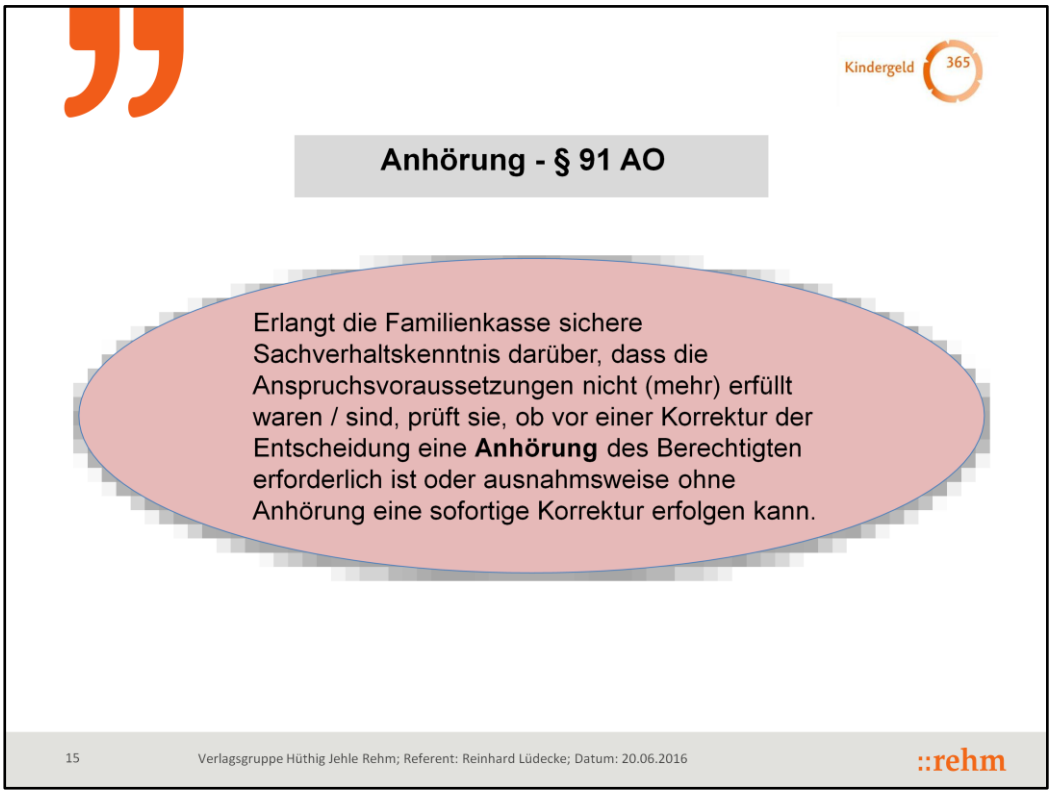

Anhörung siehe C 3.3

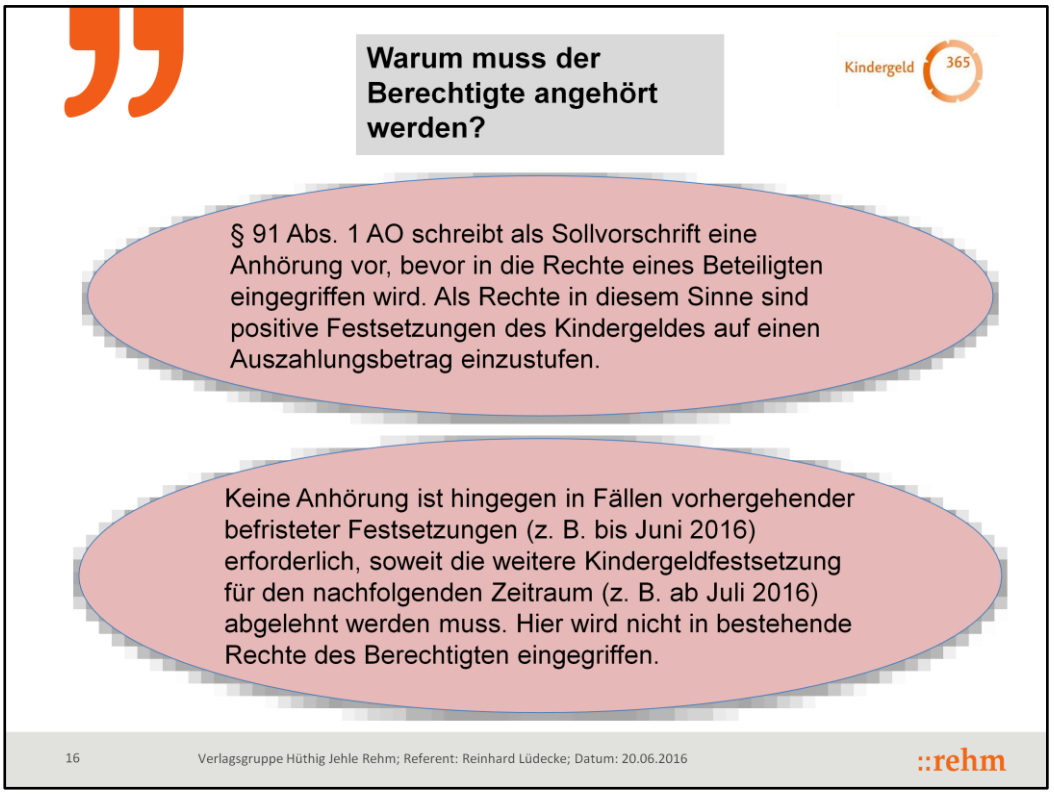

Siehe Kapitel C 3.3 „Anhörung“ mit Beispielen.

In welchen Fallgestaltungen muss zuvor angehört werden?

Kindergeld 365

Nach hinreichend sicherer Sachverhaltsaufklärung muss der Berechtigte zu einer beabsichtigen Korrektur der Festsetzung angehört werden, wenn:

Kindergeld unbefristet festgesetzt war und eine Aufhebung für die Zukunft erfolgen soll.

Empfehlung für die Fristsetzung: zwei Wochen + Postlaufzeiten.

Kindergeld befristet oder unbefristet festgesetzt war und eine Aufhebung für die Vergangenheit erfolgen soll.

Kindergeld muss in Fällen unbefristeter Festsetzungen während des Laufes der Anhörungsfrist noch ungemindert weiter-/ ausgezahlt werden.

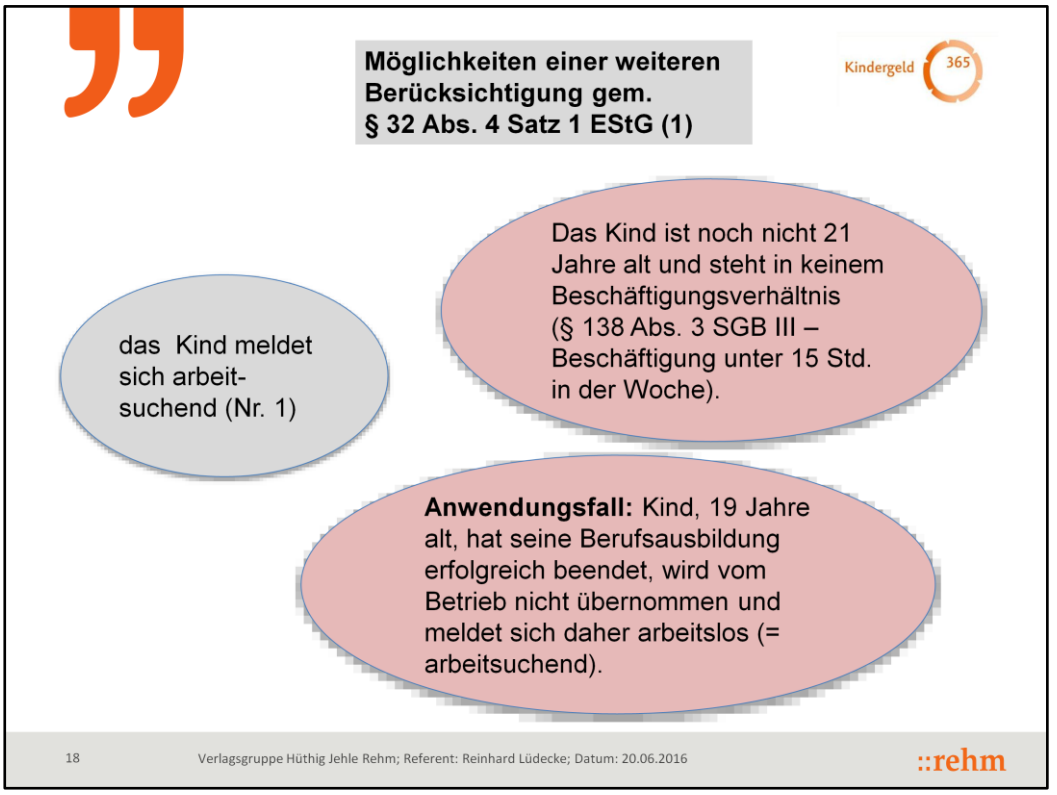

BFH - Urteil vom 18.12.2014, III R 9/14; keine Beschäftigung, wenn das Kind unter 15 Stunden in der Woche arbeitet – analog Begriff der Arbeitslosigkeit nach § 138 Abs. 3 SGB III.

Das Urteil ist im BStBl II veröffentlicht und daher in allen entsprechenden Fällen **anzuwenden.**

Die vormals vertretene Verwaltungsauffassung, dass ein Kind in einem Beschäftigungsverhältnis steht, wenn es die Grenze der Geringfügigkeit nach §§ 8, 8a SGB IV überschreitet, wurde aufgegeben.

Möglichkeiten einer weiteren Berücksichtigung gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG (2)

Kindergeld 365

Das Kind ist noch nicht 25 Jahre alt; ggf. ist § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 zu beachten.

Das Kind nimmt eine Ausbildung auf (Nr. 2a); z.B. Schule, Betrieb, Studium, Praktikum, Au-pair.

Anwendungsfall: Kind, 19 Jahre alt, hat seine Berufsausbildung erfolgreich beendet und beginnt zum 1.8. eine Schulausbildung. Weitere Berücksichtigung – aber evtl. – erfolgreiche Erstausbildung.

Möglichkeiten einer weiteren Berücksichtigung gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG (3)

Kindergeld 365

Das Kind befindet sich in einer Übergangszeit (Nr. 2b)

Das Kind ist noch nicht 25 Jahre alt; ggf. ist § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 zu beachten.

Anwendungsfall: Kind, 19 Jahre alt, hat seine Berufsausbildung im Juni erfolgreich beendet und beginnt im Oktober ein Studium. Weitere Berücksichtigung ab Juli – aber: evtl. erfolgreiche Erstausbildung.

Möglichkeiten einer weiteren Berücksichtigung gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG (4)

Kindergeld 365

Das Kind bemüht sich um einen Ausbildungsplatz (Nr. 2c).

Das Kind ist noch nicht 25 Jahre alt; ggf. ist § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 zu beachten.

Anwendungsfall: Kind, 19 Jahre alt, hat seine Berufsausbildung im Juni erfolgreich beendet und bewirbt sich ab Juli für eine weitere Ausbildung zum nächstmöglichen Beginn. Weitere Berücksichtigung ab Juli – aber: evtl. erfolgreiche Erstausbildung.



Auszug aus A 19.3 Anspruchsunschädliche Erwerbstätigkeit

.....

6Eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines geregelten Freiwilligendienstes nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist unschädlich.

Daraus folgt: Nur wenn das Kind neben dem Freiwilligendienst eine Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Std. in der Woche ausübt, wird der KG-Anspruch vernichtet.

Möglichkeiten einer weiteren Berücksichtigung gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG (6)

Kindergeld 365

das Kind ist als behindertes Kind zu berücksichtigen (Nr. 3)

Die Behinderung ist vor der Vollendung des 25 . LJ eingetreten, das Kind ist außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Anwendungsfall: Kind, 24 Jahre alt, hat seine Ausbildung aufgrund eines Unfalls im Mai abbrechen müssen und ist seitdem behindert (GdB 100). Die eigenen Mittel des Kindes sind nicht höher als sein gesamter notwendiger Bedarf.



12a: Eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sind grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Wenn das Kind später eine weitere Ausbildung aufnimmt (z. B. Meisterausbildung nach mehrjähriger Berufstätigkeit auf Grund abgelegter Gesellenprüfung oder Masterstudium nach mehrjähriger Berufstätigkeit), handelt es sich um eine Zweitausbildung.
12b: Ist auf Grund objektiver Beweisanzeichen erkennbar, dass das Kind sein angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht hat, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch als Teil der Erstausbildung zu qualifizieren sein (BFH vom 3. Juli 2014 - BStBl 2015 II S. 152, sog. mehraktige Ausbildung). Abzustellen ist dabei darauf, ob die weiterführende Ausbildung in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der nichtakademischen Ausbildung oder dem Erststudium steht und im engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wird (BFH vom 15. April 2015 - [V R 27/14] BStBl II S. …). Ein enger sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die nachfolgende Ausbildung z. B. dieselbe Berufssparte oder denselben fachlichen Bereich betrifft. Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn das Kind die weitere Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufnimmt oder sich bei mangelndem Ausbildungsplatz zeitnah zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die weiterführende Ausbildung bewirbt. Unschädlich sind Verzögerungen, die z. B. aus einem zunächst fehlenden oder einem aus schul-, studien- oder betriebsorganisatorischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbaren Ausbildungsplatz resultieren. Unschädlich ist es auch, wenn das Kind infolge Erkrankung oder wegen eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz daran gehindert ist, die weitere Ausbildung aufzunehmen. Erst wenn die für das von Kind und Eltern bestimmte Berufsziel geeigneten Grundlagen erreicht sind, stellt eine weitere Ausbildung eine Weiterbildung oder eine Zweitausbildung dar.

Kindergeld 365

Erstmalige Berufsausbildung (1)

- Die Erstausbildung ist noch nicht abgeschlossen, wenn das Kind sein Berufsziel noch nicht erreicht hat.
- Die weitere Ausbildung muss in einem engen fachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der ersten Ausbildung stehen.

Kindergeld 365

Erstmalige Berufsausbildung (2)

- Ein enger sachlicher Zusammenhang liegt vor,
- wenn die nachfolgende Ausbildung z. B. dieselbe Berufssparte oder denselben fachlichen Bereich betrifft.
- Ein enger zeitlicher Zusammenhang liegt vor, wenn das Kind die weitere Ausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufnimmt oder sich bei mangelndem Ausbildungsplatz zeitnah zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die weiterführende Ausbildung bewirbt.

Erstmalige Berufsausbildung – Anwendungsfall

Ein Kind hat im Februar des Jahres seine Ausbildung zum Elektroniker für Betriebstechnik abgeschlossen. Noch in demselben Monat bewirbt es sich

- um eine Weiterbildung zum Elektrotechniker, die frühestmöglich ein halbes Jahr nach der Elektronikerprüfung im August beginnt;
- einen Platz in der Fachoberschule Klasse 12 ebenfalls zum nächstmöglichen Termin im August des Jahres, um als Alternative zum Elektrotechniker mit der Fachhochschulreife die Voraussetzungen für ein Elektrotechnikstudium zu schaffen.

In der Zeit von März bis Juli des Jahres arbeitete es in Vollzeit in seinem erlernten Beruf als Elektroniker für Betriebstechnik.
Tatsächlich begann das Kind dann im August mit der FOS, Klasse 12.

Erstmalige Berufsausbildung – Lösung

Das Kind ist auch nach bestandener Prüfung zum Elektroniker für Betriebstechnik beim Kindergeldanspruch der Eltern zu berücksichtigen:

Von März bis Juli nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2c EStG (Ausbildungswilligkeit).

Ab August nach § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2a EStG als Kind in Ausbildung.

Das Kind befindet sich in einer einheitlichen mehraktigen Berufsausbildung, weil es sein Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat (und eben nicht bereits mit Bestehen der genannten Prüfung als Elektroniker für Betriebstechnik).

Damit ist die Erwerbstätigkeit des Kindes für die Berücksichtigungsfähigkeit unschädlich, § 32 Abs. 4 S. 2 und 3 EStG sind mangels einer abgeschlossenen Erstausbildung (noch) nicht anzuwenden.



A 19.3 Anspruchsunschädliche Erwerbstätigkeit

4Keine Erwerbstätigkeit ist insbesondere:

- ein Au-pair-Verhältnis,
- die Verwaltung eigenen Vermögens.

5Anspruchsunschädlich nach § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG ist

- eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit (vgl. A 19.3.1),
- ein Ausbildungsdienstverhältnis (vgl. A 19.3.2) oder
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis i. S. d. §§ 8 und 8a SGB IV (vgl. A 19.3.3).

6Eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines geregelten Freiwilligendienstes nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist unschädlich.

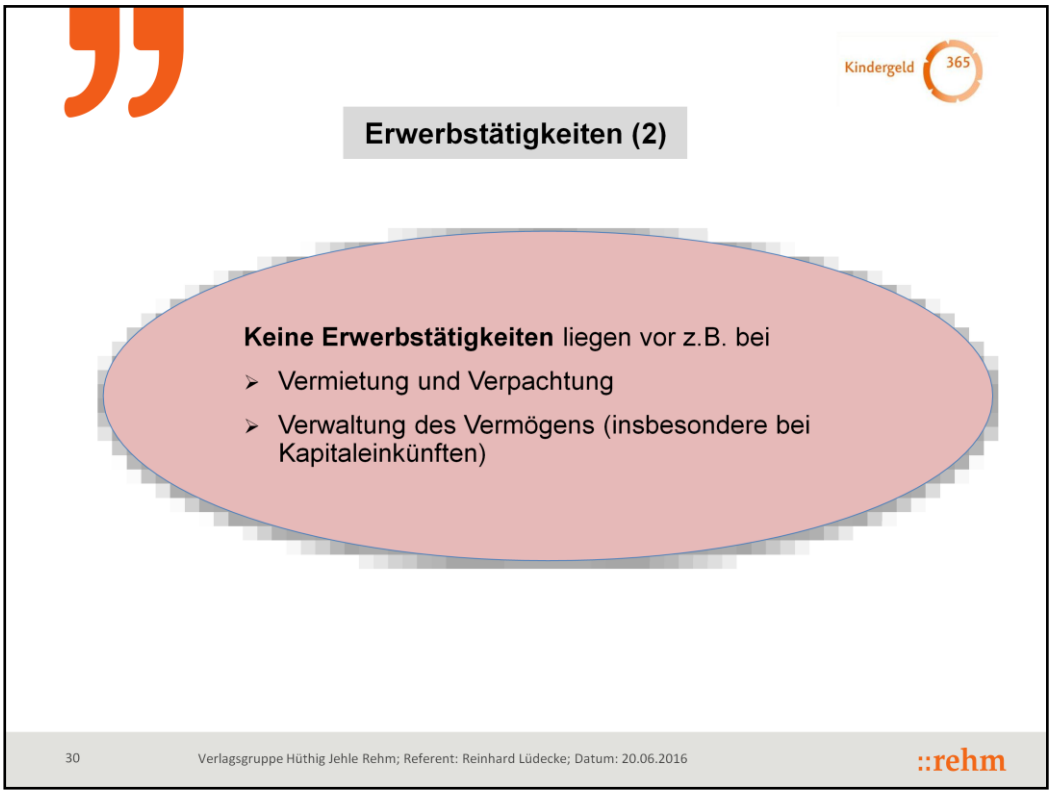

A 19.3 Anspruchsunschädliche Erwerbstätigkeit

4Keine Erwerbstätigkeit ist insbesondere:

- ein Au-pair-Verhältnis,
- die Verwaltung eigenen Vermögens.

5Anspruchsunschädlich nach § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG ist

- eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit (vgl. A 19.3.1),
- ein Ausbildungsdienstverhältnis (vgl. A 19.3.2) oder
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis i. S. d. §§ 8 und 8a SGB IV (vgl. A 19.3.3).

6Eine Erwerbstätigkeit im Rahmen eines geregelten Freiwilligendienstes nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG ist unschädlich.

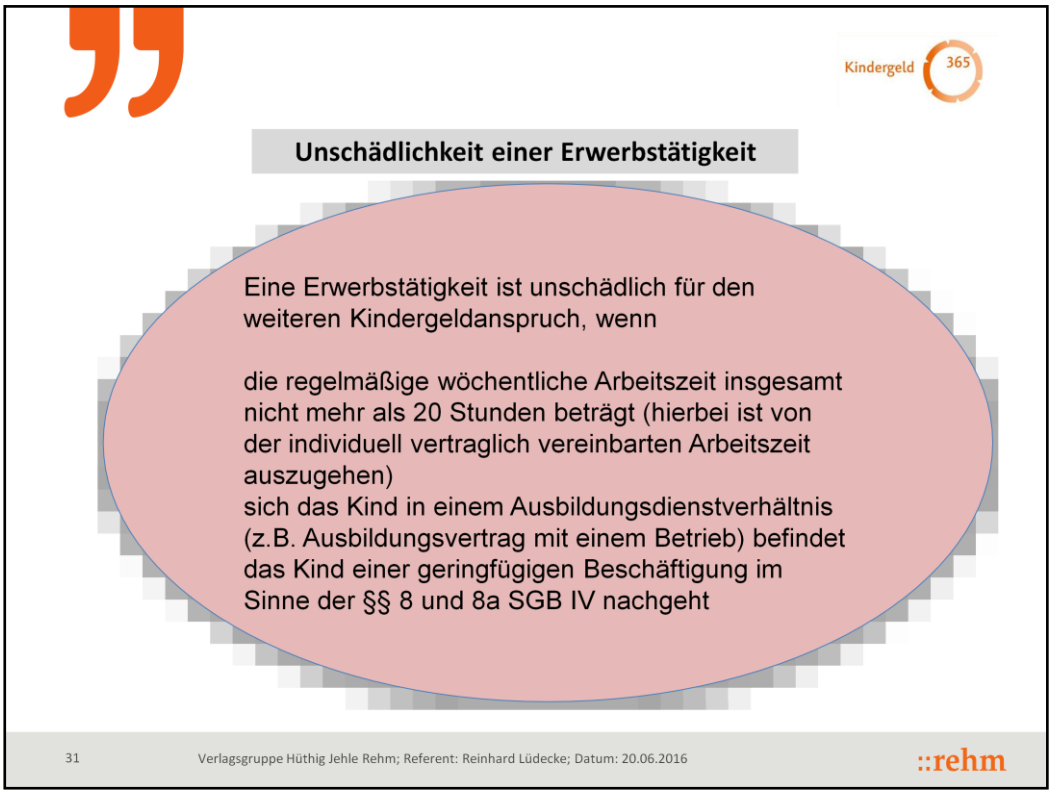

Eine ausführliche Darstellung dieser Thematik befindet sich im Paket 5 der Reihe Kige 365.

Die Korrekturnormen von AO und EStG

Kindergeld 365

Rechtswidriger

Steuerbescheid / Steuervergütungsbescheid (= Kindergeldfestsetzung)

§ 70 Abs. 2 und 3 EStG, § 173 AO

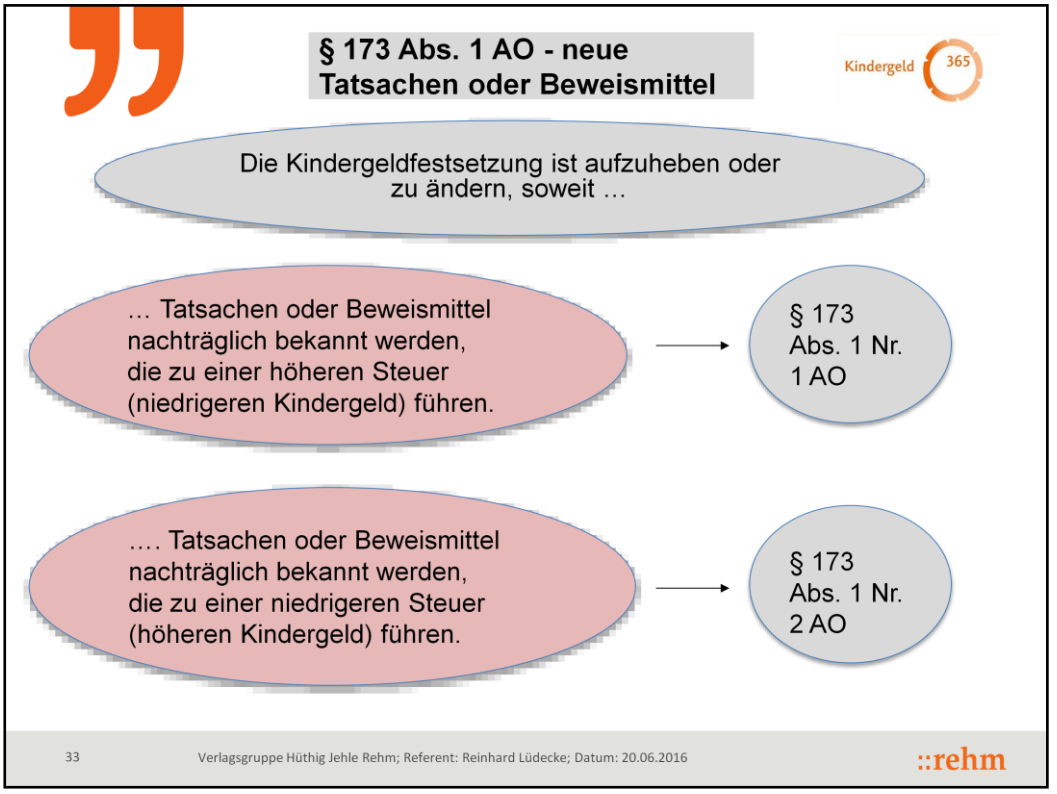

§ 173 AO nennt in seinem Abs. 1 zwei gegenläufige Korrekturmöglichkeiten.
Nr. 1, wenn zu Lasten des Kindergeldberechtigten zu korrigieren ist (wegen § 155 Abs. 4 AO ist *höhere Steuer* hier sinngemäß wie *niedrigeres Kindergeld* auszulegen).
Nr. 2, wenn zugunsten des Kindergeldberechtigten zu korrigieren ist (wegen § 155 Abs. 4 AO ist *niedrigere Steuer* hier sinngemäß wie *höheres Kindergeld* auszulegen).
§ 173 AO ist nur dann anwendbar, wenn Tatsachen oder Beweismittel bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Kindergeldfestsetzung rechtserheblich waren, nicht aber, wenn diesen erst durch die geänderte / neue Rechtsprechung rechtserhebliche Bedeutung zukommt. Bei Rechtsprechungsänderung kann die Bestandskraft der Festsetzung nur für die Zukunft durchbrochen werden – s. § 70 Abs. 3 Satz 2 EStG i.V.m. § 176 AO.

Tatsachen

Tatsache ist nach der wiederholten Definition des BFH (so z.B. BFH, BStBl. 90, 278 ff.) jeder Lebensvorgang, der insgesamt oder teilweise den gesetzlichen Steuertatbestand oder ein einzelnes Merkmal dieses Tatbestandes erfüllt; demnach also tatsächliche Zustände, Vorgänge, Eigenschaften usw. Für das Kindergeld kommen damit insbesondere die in den §§ 62 ff. und 32 EStG aufgezeigten Sachverhaltsbestand teile in Betracht.
Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt, Haushaltszugehörigkeit eines Kindes, Beginn/Ende einer Ausbildung *Keine Tatsachen:*
Rechtsnormen und Schlussfolgerungen aller Art, insbesondere rechtliche Würdigungen und darauf beruhende Entscheidungen. Vermutungen, Richt- und Erfahrungssätze und Schätzungen sind ebenfalls Schlussfolgerungen.

Beweismittel

Beweismittel ist jedes Erkenntnismittel, das geeignet ist, das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Tatsachen zu beweisen (BFH, BStBl. 89, 585 ff.).
Geburtsurkunde, Haushaltsbescheinigung, Ausbildungsbescheinigung, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Gehaltsabrechnung, glaubhafte Erklärung oder Versicherung an Eides Statt (als Beweisersatz)
§ 173 AO kommt damit insbesondere nicht zur Anwendung, wenn die Tatsachen vollständig bekannt waren und eine Rechtsfolge unzutreffend beurteilt wurde oder sich nachträglich die Rechtsprechung ändert (= falsche Rechtsanwendung).

Nachträgliches Bekanntwerden

§ 173 AO betrifft nur Fälle, in denen die Kindergeldfestsetzung von Anfang an rechtswidrig war. Tritt Rechtswidrigkeit erst später durch Änderungen in den Verhältnissen ein, erfolgt die Korrektur hingegen nach § 70 Abs. 2.
Ursache für den unvollständig bekannten Sachverhalt sind z. B. Verstöße des Kindergeldberechtigten gegen seine Mitwirkungspflichten oder die Verletzung der Untersuchungspflichten der Familienkasse im Ermittlungsverfahren
So genanntes Organisationsverschulden hat sich nach BFH-Rechtsprechung die Familienkasse zurechnen zu lassen; so ist dem Eingang beim entscheidungsbefugten Amtsträger gleichzusetzen z. B. Eingang bei der Rechtsbehelfsstelle. **Nicht** dagegen gleichzusetzen ist der Eingang bei der Kasse/Forderungseinzug oder auf bei einer unzuständigen Familienkasse (§§ 17, 19 AO).

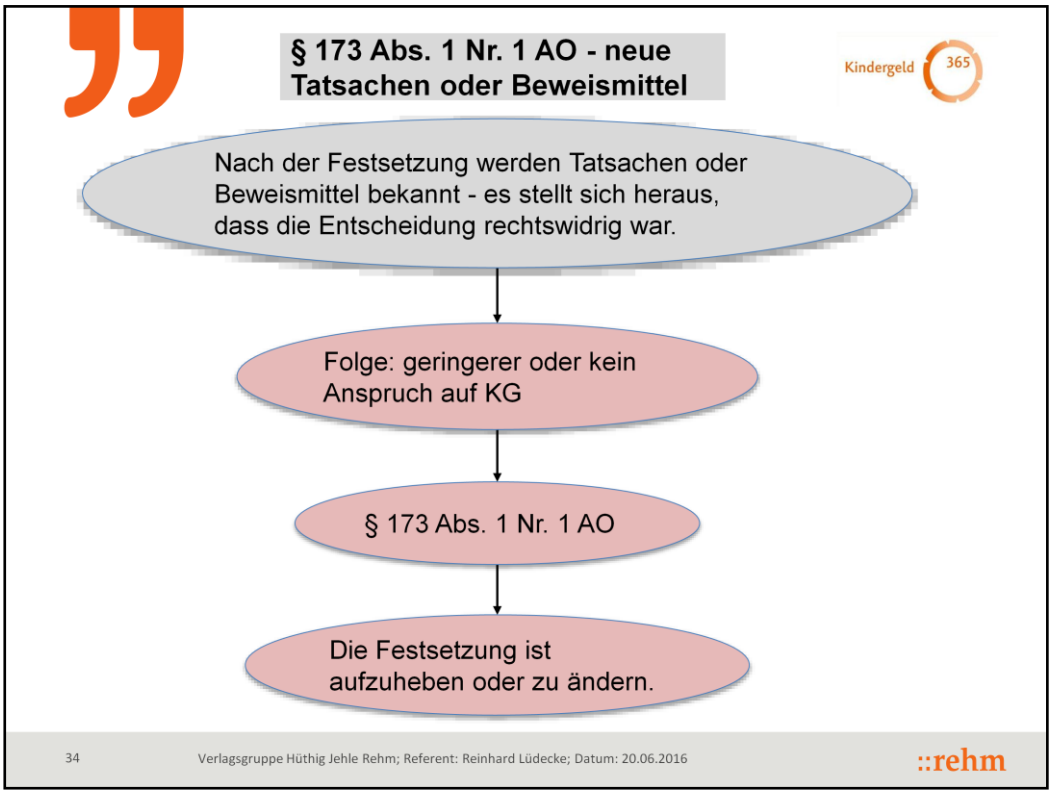

Die Korrektur zu Ungunsten des Berechtigten ist, anders als im Sozialgesetzbuch, nicht von seinem vorangegangenen Verschulden abhängig. Allerdings muss bei Anwendung des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO das behördliche Verhalten dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechen. Beruht das nachträgliche Bekanntwerden von Tatsachen oder Beweismitteln z. B. allein auf einer Verletzung der Ermittlungspflicht (§ 88 AO) durch die Familienkasse, scheidet eine Korrektur nach dieser Norm aus.
Geht die Familienkasse Zweifelsfragen nicht nach, die sich ihr den Umständen nach ohne weiteres aufdrängen mussten, verletzt sie ihre Ermittlungspflicht. Darauf kann sich der Berechtigte aber nur dann berufen, wenn er selbst seinen Mitwirkungspflichten (z.B. § 90 AO, § 68 EStG) vollständig nachgekommen ist, also insbesondere alle Fragen im Antrag bzw. zusätzlichen Erklärungen oder Fragebögen vollständig und richtig beantwortet hat und die erforderlichen Nachweise beigefügt hat. Haben sowohl Familienkasse als auch der Berechtigte ihre Verpflichtungen verletzt, ist die Anwendung des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO nur dann ausgeschlossen, wenn nach Abwägung beider Pflichtverletzungen der Verstoß der Familienkasse **deutlich** überwiegt.

Rechtsfolgen
Liegen die Voraussetzungen vor, ist zu korrigieren, jedoch nur, insoweit als die Kindergeldfestsetzung rechtswidrig geworden ist.
Korrigiert werden kann nach § 173 AO sowohl für die Vergangenheit als auch die Zukunft, begrenzt nur durch die Festsetzungsverjährung.

Anwendungsfall:

Mit Bescheid vom 7.9.2016 setzt die Familienkasse Kindergeld von August 2016 bis Juni 2019 fest, weil der Berechtigte einen Ausbildungsnachweis eingereicht hat, nach dem sein Kind im Anschluss an die Schulausbildung ab 1. August 2016 eine dreijährige betriebliche Ausbildung begonnen hat.

Im November 2016 teilt der Berechtigte mit, dass sein Kind die Ausbildung bereits am 22.8.2016 abgebrochen hat. Die Familienkasse stellt fest, dass das Kind seit dem Ausbildungsabbruch keinen Berücksichtigungstatbestand des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG erfüllt.

Die Kindergeldfestsetzung vom 7.9.2016 wird gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ab September 2016 aufgehoben. Das zu Unrecht gewährte Kindergeld muss der Berechtigte nach § 37 Abs. 2 AO erstatten.

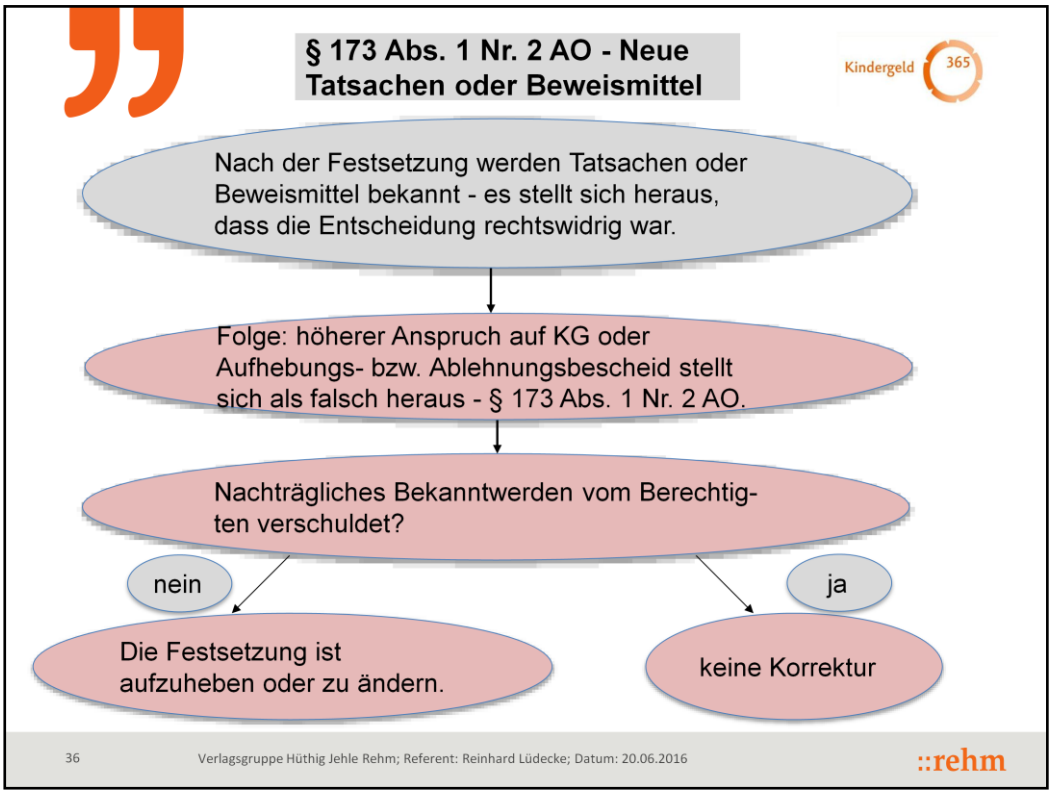

Korrekturen zu Gunsten des Kindergeldberechtigten sind nur möglich, wenn ihn kein grobes Verschulden daran trifft, dass Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden (§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO).

Grobes Verschulden umfasst sowohl vorsätzliche als auch grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Es handelt sich dabei um einen subjektiven Verschuldensbegriff (BFH, BStBl. 1989 II S. 131, 960). Grob fahrlässig handelt der Kindergeldberechtigte danach, wenn er die Sorgfalt, zu der er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, in besonders schwerem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt. Auch wer ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellt, handelt grob fahrlässig.

Eindeutige Fälle, in denen i.d.R. zumindest grobe Fahrlässigkeit und damit grobes Verschulden i.S. von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO vorliegt, sind z. B. die folgenden:

-Ein Nachweis wird trotz ausdrücklicher Aufforderung und Hinweis auf die Rechtsfolgen (der i.d.R. auf einem Erinnerungsschreiben angebracht sein sollte, aber auch mit dem 1. Aufforderungsschreiben verbunden werden könnte) nicht vorgelegt;
-Fragen im Antragsformular werden nicht oder falsch beantwortet;
-Hinweise in Vordrucken und Merkblättern werden nicht beachtet.

Die bloße Unkenntnis steuerrechtlicher Bestimmungen hingegen begründet allein jedoch nicht den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit.

Rechtsfolgen
Liegen die Voraussetzungen vor, ist zu korrigieren, jedoch nur insoweit, als die Kindergeldfestsetzung rechtswidrig geworden ist (V 17.3 DA-KG).

Korrigiert werden kann nach § 173 AO sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit, begrenzt nur durch die Festsetzungsverjährung.

Anwendungsfall:

Eine Kindergeldberechtigte wirkt anlässlich der Überprüfung des Schul- und Ausbildungsendes ihres Sohnes nicht mit. Der letzte Nachweis war eine Schulbescheinigung vom 22.8.2014, wonach der Sohn bis Juli 2016 in Schulausbildung steht.

Mit Bescheid vom 26.7.2016 wird daraufhin der für die Berechtigte nachteilige Schluss gezogen, dass der Sohn die Schulausbildung ab September 2014 nicht mehr absolviert hat und daher nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Die bis Juli 2016 befristete Festsetzung für dieses Kind wird **von** September 2014 **bis** einschließlich Juli 2016 nach § 70 Abs. 2 EStG aufgehoben und das zu Unrecht gezahlte Kindergeld für die Zeit von September 2014 bis Juli 2016 zur Erstattung gefordert.

Erst im Oktober 2016 legt die Berechtigte sämtliche Nachweise vor, aus denen sich ergibt, dass der Sohn die Schule durchgehend bis Juli 2016 besucht und nun ab Oktober 2016 ein mehrjähriges Studium aufgenommen hat.

Lösung siehe nächste Seite

Lösung des Anwendungsfalls:

Der Aufhebungsbescheid vom 26.7.2016 erlangte aufgrund der eindeutigen Tenorierung Bindungswirkung für die Zeit von September 2014 **(im Bescheid genannter Beginn)** bis Juli 2016 **(im Bescheid genanntes Ende)**.

Für diese Zeit ist eine Aufhebung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO nicht möglich, da die Berechtigte grobes Verschulden trifft. Sie hat trotz entsprechender Aufforderung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die erbetenen Unterlagen nicht vorgelegt.

Der Berechtigten wird für die Zeit von September 2014 bis Juli 2016 ein formeller Ablehnungsbescheid (Vordruck KG 2f) erteilt. Das von September 2014 bis Juli 2016 gezahlte Kindergeld muss die Berechtigte nach wie vor erstatten. Ab August 2016 ist allerdings aufgrund des nunmehr nachgewiesenen Berücksichtigungstatbestandes Kindergeld wieder zu zahlen.

§ 70 Abs. 2 EStG – Änderung in den Verhältnissen

Kindergeld 365

- Die ursprüngliche Festsetzung des KG war rechtmäßig
- Danach ändern sich die für den Anspruch erheblichen Verhältnisse.

Die Festsetzung **ist** zu ändern oder aufzuheben …..

……. zu Gunsten oder zu Ungunsten des Berechtigten;

grundsätzlich ab Folgemonat nach Änderung der Verhältnisse.

Anwendungsfall:

Ein Berechtigter erhält Kindergeld für seine Tochter, die seit August 2013 in Schulausbildung steht. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Endes der Schulausbildung im Juni 2016 teilt der Berechtigte mit, dass seine Tochter, die im Juni 2013 ihre Erstausbildung absolviert hatte, seit Januar 2016 neben der Schulausbildung eine Erwerbstätigkeit mit wöchentlich 25 Stunden ausübt.

Ab Januar 2016 geht die Tochter einer anspruchsschädlichen Erwerbstätigkeit nach – siehe § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG. Ab diesem Monat besteht daher kein Anspruch mehr auf Kindergeld. Es handelt sich um eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen. Die Kindergeldfestsetzung ist daher nach § 70 Abs. 2 EStG ab Januar 2016 aufzuheben. Das zu Unrecht gezahlte Kindergeld muss der Berechtigte erstatten.

§ 70 Abs. 3 EStG – materielle Fehler

Kindergeld 365

Die ursprüngliche Festsetzung des KG war von Anfang an rechtswidrig.

Die Festsetzung **ist** zu ändern oder aufzuheben ……

…. zu Ungunsten des Berechtigten;

für die Zukunft (ab auf die Bekanntgabe folgenden Monat).

Anwendungsfall

- Berechtigter beantragte Kindergeld ab August 2015 für sein Kind in Schulausbildung
- Festsetzungsbescheid vom 26.8.2015; Kindergeld befristet von August 2015 bis Juli 2016

- Überprüfung „Ende der Schulausbildung“ im Mai 2016
- Feststellung im Mai 2016, dass ein Anspruch von Beginn an (ab August 2015) nicht bestanden hat

- „Fehler“ lag allein bei der Familienkasse
- Aufhebung der Festsetzung nach § 70 Abs. 3 EStG nur für die Zukunft
- Zukunft beginnt mit dem Monat nach Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides
- hier frühestens ab Juni 2016

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
www.rehmnetz.de

::rehm